

SATZUNG

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1

- 1.) Unter dem Namen „Schwimmbad Förderverein Althausen e.V.“ ist ein Verein gegründet, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen werden soll.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim, Stadtteil Althausen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§2

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Erhalts des Schwimmbades der Stadt Bad Mergentheim in Althausen.
- 2.) Die Unterstützung erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, freiwillige Helferstunden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

III. Gemeinnützigkeit

§3

- 1.) Der „Schwimmbad Förderverein Althausen e.V.“ (nachfolgend SFA genannt) dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter und Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach

§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder

§ 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Dieses gilt jedoch nur für Mitglieder und Personen, die während der Betriebsführung des Bades durch den Schwimmbad-Förderverein Althausen, eine begünstigte, nebenberufliche Tätigkeit ausüben.

IV. Mitgliedschaft und Beitrag

§4

- 1.) Der SFA kann als Mitglied aufnehmen:
 - a.) natürliche Personen;
 - b.) juristische Personen, inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. mit Zustimmung deren Vertretungsorgane deren einzelnen Teilkörperschaften;
 - c.) nichtrechtsfähige (nictheingetragene) Vereine.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Sie beginnt mit dem Monatsersten nach Antragstellung.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) im Falle einer Auflösung des SFA, der Mitgliedskörperschaft oder des Mitgliedsvereins;
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des SFA. Diese bedarf einer 3- monatigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig;
 - c.) durch den Ausschluss eines Mitgliedes, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des SFA gefährdenden Verhaltens, gemäß Beschluss des Vorstandes.
- 4.) Die Mitglieder leisten einen festzusetzenden Jahresbeitrag. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des SFA.
 - a.) Mitgliedsbeiträge für Einzelmitgliedschaft beträgt 11,- EUR
 - b.) Mitgliedsbeiträge für Familienmitgliedschaft beträgt 17,- EUR.
 - c.) Beitrag für juristische Personen beträgt 11,- EUR
 - d.) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren fallen unter die Familienmitgliedschaft.

V. Organe des Vereins, ihre Rechte und Pflichten

§5

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Kassensführer
- e.) mindestens 4 Beisitzern.

§7

Den SFA vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§8

- 1.) Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer den Vorsitzenden zwei weitere zum Vorstand gehörende Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung Leitende.
- 4.) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzführenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstand im Amt. Die Vorstandsmitglieder (§6) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.) Die Vorstandschaft beschließt über eine Geschäftsordnung.

§9

Der Schriftführer hat das gesamte Schriftwerk zu führen. Insbesondere obliegt ihm die Erstellung der Sitzungsprotokolle, und Anlegung der erforderlich werdenden Karteien und Listen.

§10

Der Kassenführer hat die gesamten finanziellen Angelegenheiten auf Weisung der Vorsitzenden gem. §7 wahrzunehmen und zu erledigen.

§11

- 1.) Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied mindestens einmal im Jahr (Generalversammlung) von den Vorsitzenden eingeladen.
- 2.) Die unter Ziffer IV, 1b und 1c genannten Mitglieder werden in die Mitgliederversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände vertreten. Sie gelten als je ein Mitglied.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt für Bad Mergentheim-Althausen, Neunkirchen, Rengershausen und Stuppach, sowie in den Tageszeitungen.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt erstmals spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzenden.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des SFA es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. Im übrigen gelten die vorgenannten Einberufungsbestimmungen. Bei Gefahr im Verzug kann die Einberufungsfrist durch die Vorsitzenden auf drei Tage verkürzt werden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Vorsitzenden wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Vertreter zeitnah eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 7.) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes (6);
 - b.) die Wahl, die Bestellung oder die Abberufung der jährlich zu bestellenden Kassenprüfer (12);
 - c.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts inkl. Des Kassenprüfungsberichts;
 - d.) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlassung des Vorstandes;
 - e.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (4 Ziffer 4);
 - f.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des SFA (13);
- 8.) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VI. Rechnungsprüfung

§12

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Prüfer, welche die Mitgliederversammlung bestimmt.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§13

- 1.) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des SFA mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den ortsansässigen Vereinen, einschließlich des Kindergartens, mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung verteilt.

VIII. Datenschutzerklärung

§14

- 1.) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 2.) Verantwortliche Stelle: Schwimmbad Förderverein Althausen e.V., Schwimmbadstraße 24
97980 Bad Mergentheim OT Althausen
- 3.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - ggf. Rettungsschwimmerabzeichen

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1,

lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- 4.) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- 5.) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- 6.) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- 7.) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Baden-Württemberg ist dafür:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Hausanschrift: Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Althausen, den 6. Juni 2020